

Voraussetzung von Windenergie in der Stadt Göttingen aus Landesperspektive

Novelle Niedersächsisches Klimagesetz

Ziel:

- Klimaneutralität in 2040 (5 Jahre früher!)
- Reduktion der Emissionen um 75 % bis 2030

Soll unter anderem umgesetzt werden durch mehr Erneuerbare Energien:

- Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche für Windenergie bis 2026
- 0,5 % für Freiflächen PV (aber: Einschränkung für Böden mit hoher Bodenwertigkeit)
- Pflicht für Dach-PV bei Dachsanierungen ab 2025

Weitere Punkte im KlimaG unter anderem:

- Feststellung Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen liegen im „Überragenden Öffentlichen Interesse“
- Einführung Klimacheck bei Landesgesetzen, Verordnungen und Maßnahmen
- Jährlicher Bericht eines unabhängigen Klimarats
- Klimastrategie mit jährlichen Zwischenzielen und Sektorzielen

Niedersächsisches Windenergie-Beschleunigungsgesetz

Niedersächsisches Windflächengesetz

- Umsetzung der Vorgaben des Bundes zur Ausweisung von Windflächen
- Vorgabe von (Mindest-)Teilflächenzielen für die Planungsregionen und kreisfreien Städte

Niedersächsisches Erneuerbare Energien Vor Ort-Beteiligungsgesetz

- Pflicht zur kommunalen Abgabe: 0,2 ct/kWh
- Pflicht zur finanziellen Beteiligung von Kommunen oder Bürger*innen
- Schattenseite der Beteiligung
 - Aufbau von zusätzlicher Bürokratie
 - Umsetzung der Bürgerbeteiligung schwierig, insbesondere durch die kaum umsetzbaren Vorgaben des Vermögensanlagengesetz und der Bankenaufsicht BaFin → Gefahr: WEA-Ausbau könnte gehemmt werden
 - Bau der Projekte wird nach erfolgter Genehmigung um mindestens 6-8 Monate verzögert

Novelle Niedersächsisches Raumordnungsgesetzes (NROG)

- Pläne können auch genehmigt werden, wenn sie die Teilflächenziele nicht erfüllen, sofern sie mehr Windfläche ausweisen als bislang (schrittweises Vorgehen)
- Planung wird vereinfacht: Gesamträumliches Plankonzept nicht erforderlich (ROG Novelle Bund)

Umsetzung des 2,2 % Windenergie Flächenziels

- Land schreibt zur Umsetzung Planungsregionen Mindestflächen vor – regionale Planungshoheit bleibt erhalten
- Die Flächenziele werden nicht gleichverteilt, sondern orientieren sich an den jeweiligen Flächenpotentialen der Planungsregion – so werden Konflikte mit Bevölkerung und Naturschutz bestmöglich vermieden
- Flächenziele ergeben sich unmittelbar aus einer unabhängigen Studie. Die realistisch nutzbaren Flächenpotentialen der Planungsregionen sind dabei etwa doppelt so hoch wie die Flächenziele – den lokalen Planern bleibt viel Gestaltungsspielraum
- Die verwendeten Studienparameter (wie z.B. 880 m Abstand zur Wohnbebauung) sind dabei keine Planungsvorgabe und können auch anders gewählt werden
- Umsetzung soll in Nds bereits bis 2026 erfolgen

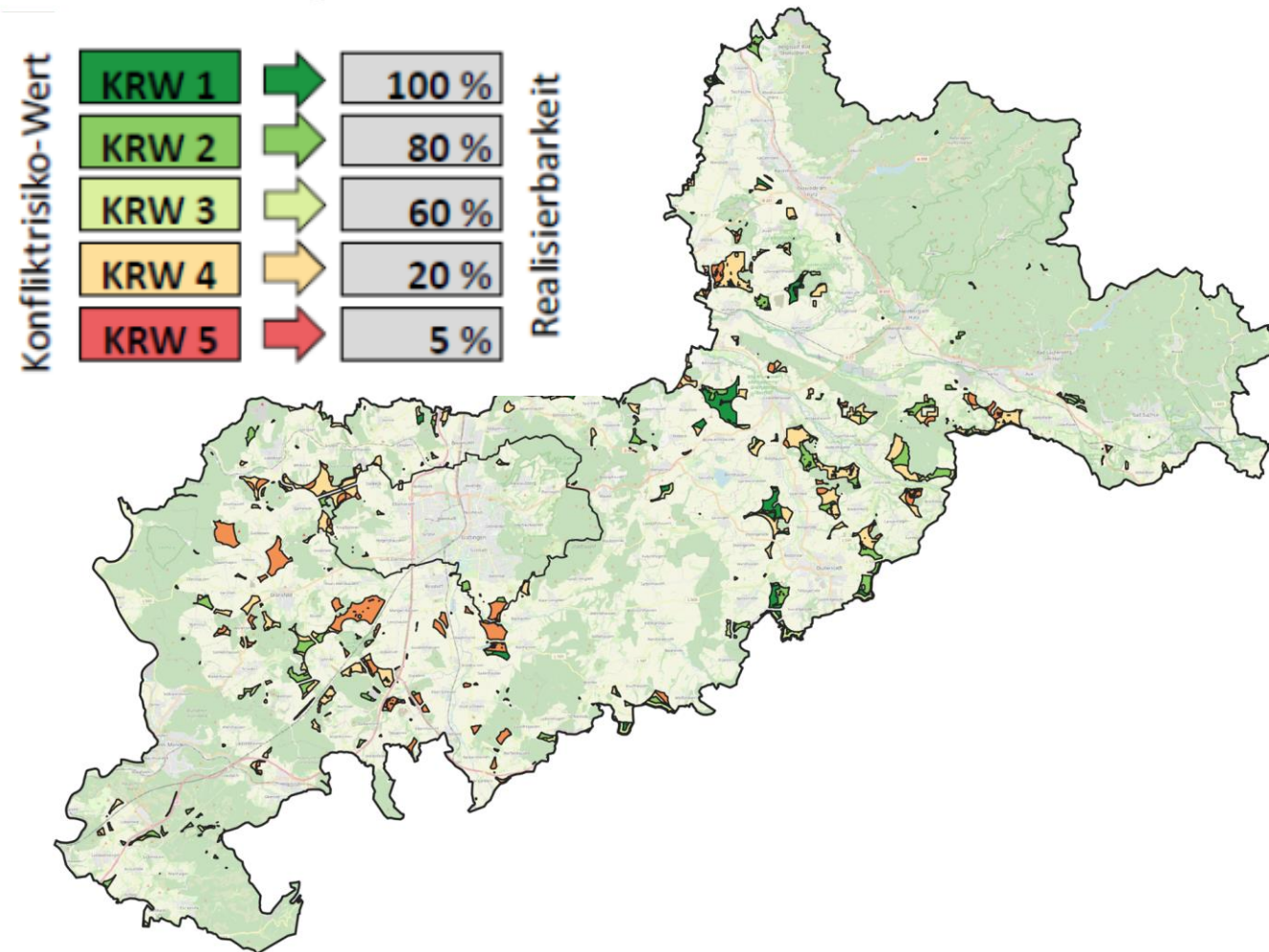
Flächenpotentialstudie

Berechnungsmethode:

- Es wird eine prozentual gewichtete Summe anhand der Konfliktrisiken errechnet ($1 \cdot \text{KRW 1} + 0,8 \cdot \text{KRW 2} + \dots + 0,05 \cdot \text{KRW 6}$)
= Potentialfläche des Kreises
- $2,2\%$ Landesflächenziel / Summe Potentialflächen aller Kreise = Prozentsatz der Nutzung der Potentialflächen (ca. 50%)

Göttingen

Flächenbewertung



Vorgaben für die Ausweisung von Windflächen

Kreis Göttingen

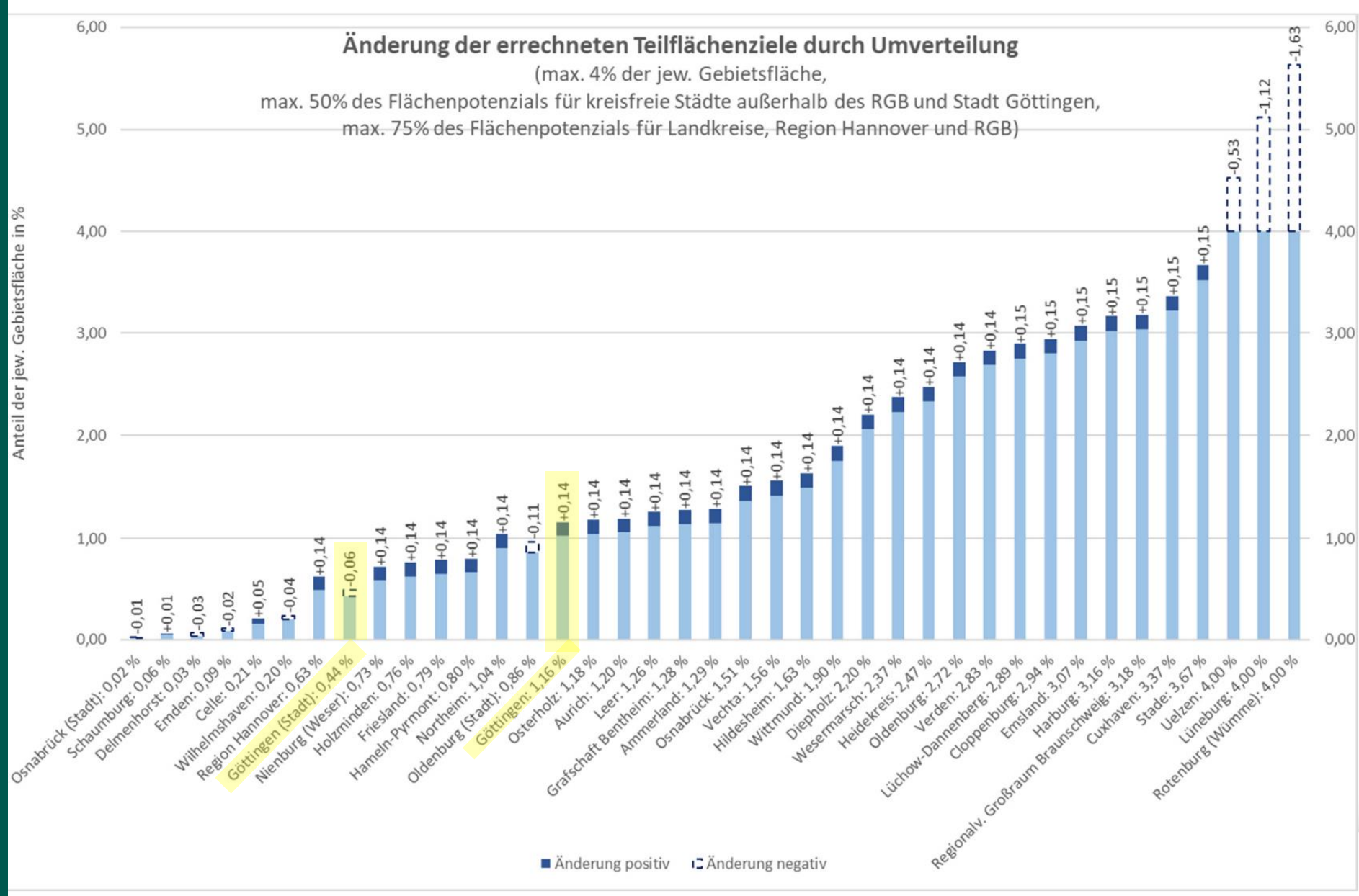
- 1,16 % (1899 ha)
- Entspricht ca. 500 MW Leistung (100 WEA)
- +0,14 % nach Neuberechnung und Soli-Anteil

Stadt Göttingen

- 0,44 % (51 Hektar)
- Entspricht ca. 15 MW Leistung (3 Anlagen mit je 5 MW)
- -0,06 %

- Die Flächenziele von Stadt und Kreis Göttingen liegen insgesamt im unteren Bereich

- Im Vergleich der kreisfreien Städte hat die Stadt Göttingen ein relativ hohes Ziel



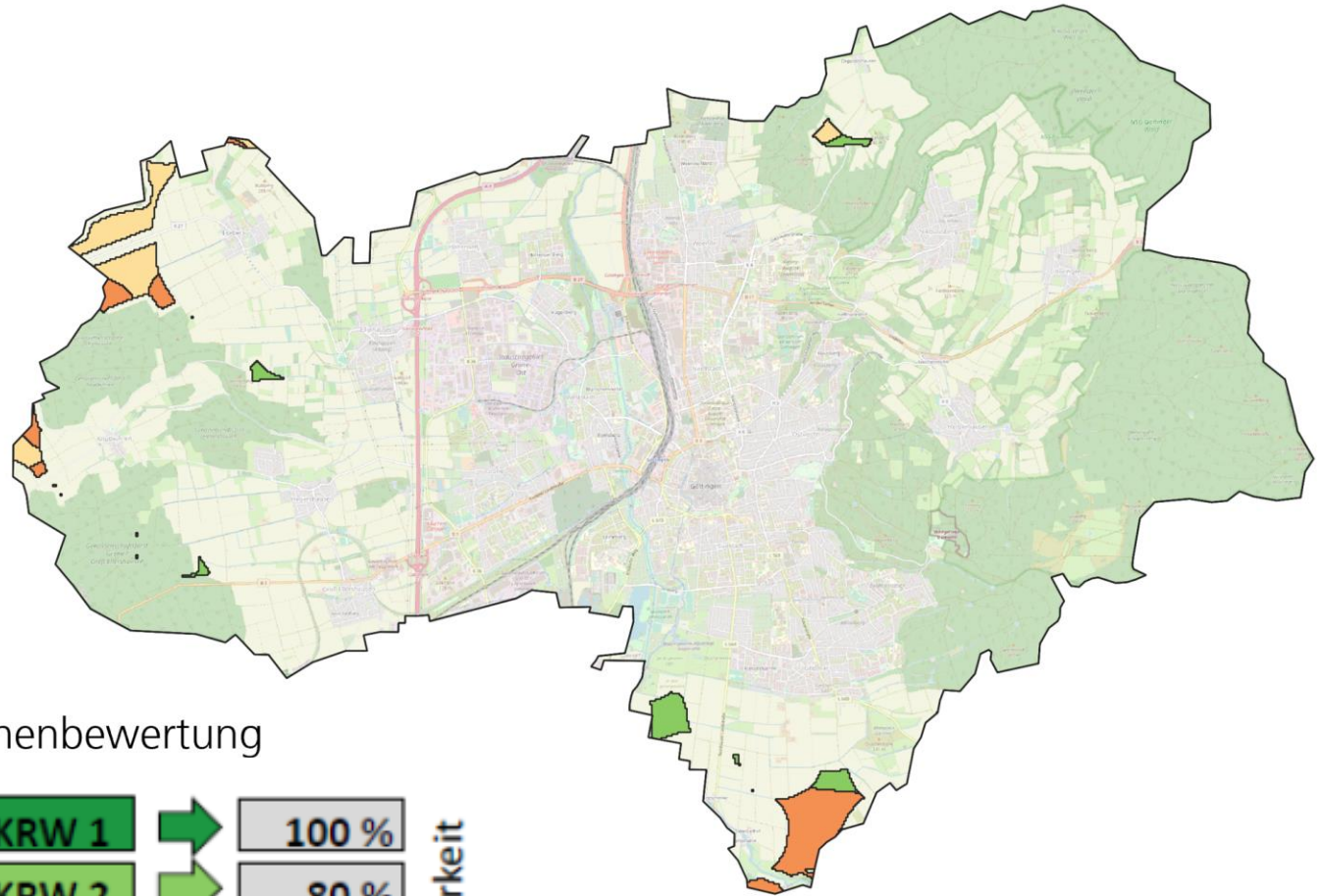
Windenergie-Planung

- Göttingen kann durch die Festlegung von Bebauungsplänen „Sondergebiet Windenergie“ die Flächen selbst festlegen
- Die Stadt ist relativ frei, was die Flächenfestlegung angeht
- Die Rechtsprechung hat Kriterien definiert, die als Mindeststandards bei der Planung gelten. Z.B.:
 - Abstand zur Wohnbebauung darf die zweifache Anlagenhöhe nie unterschreiten („2H“), die Dreifache („3H“) nur nach Prüfung einer möglichen „bedrückenden Wirkung“ im Einzelfall
 - Die Flächen müssen tatsächlich bebaubar sein. Flächen die aus rechtlichen Gründen nicht bebaut werden können (z.B. Naturschutzgebiete, militärisch beschränkte Gebiete etc.) müssen ausgeschlossen werden
 - Es darf keine „Umzingelung“ von Häusern geben, das heißt es muss immer Blickrichtungen geben, die (im näheren Umfeld) frei von Windenergie sind

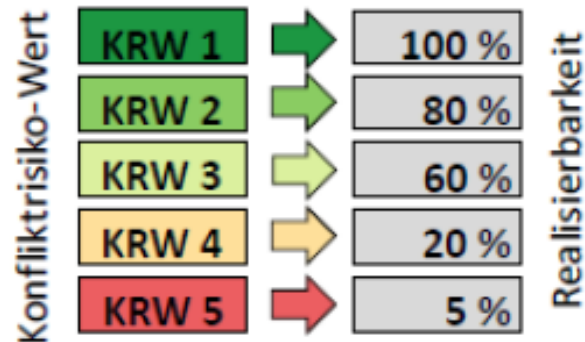
Flächen- potentiale in der Stadt Göttingen

- Flächenpotentiale liegen insbesondere im äußersten Süden (Geismar), im Nordwesten und eine kleinere Fläche im Norden (Deppoldshausen)
- Rotor-Out Planung: auch kleine Flächen wären u.U. für Einzelanlagen nutzbar

Göttingen (Stadt)

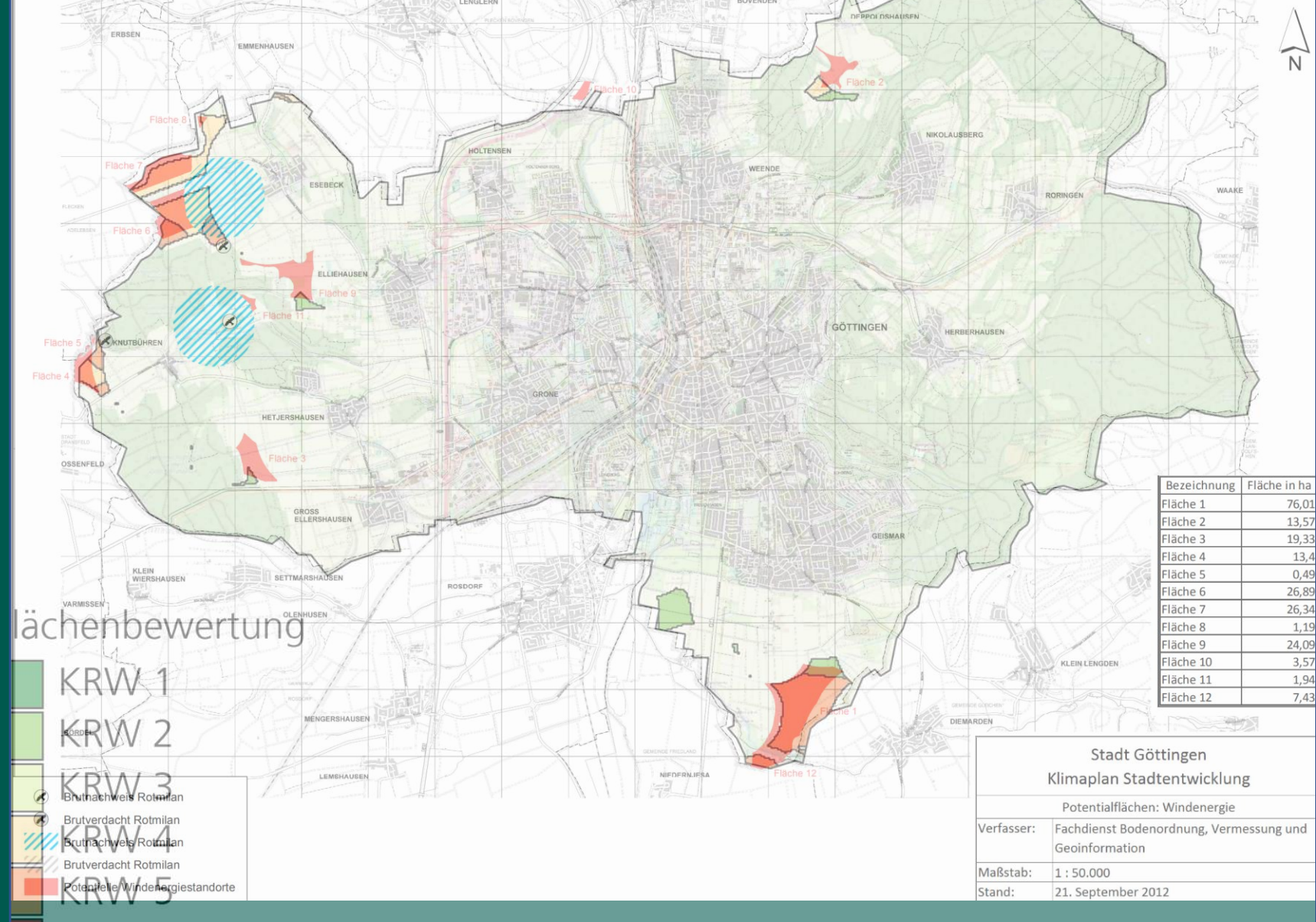


Flächenbewertung



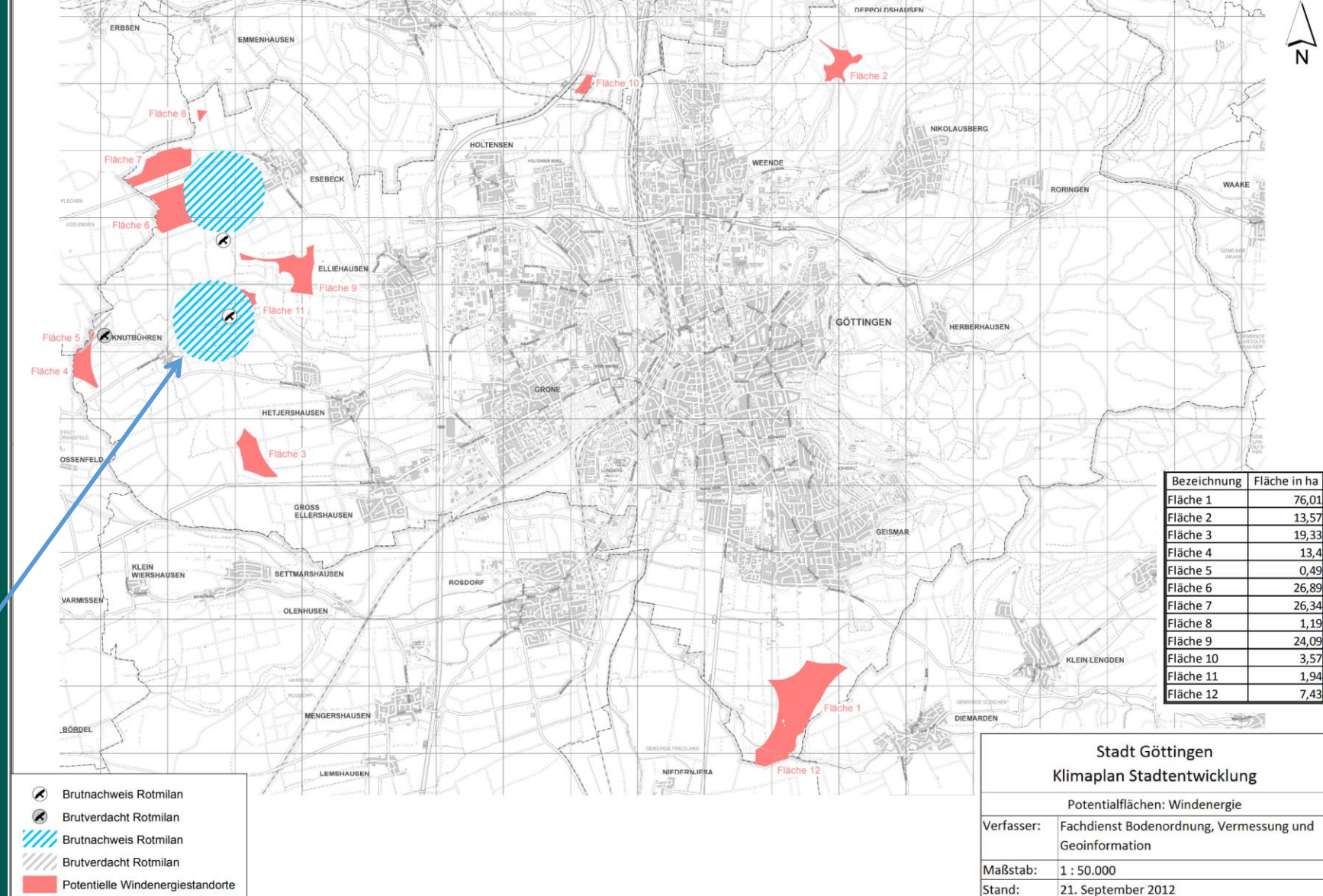
Vergleich mit Planung Flächennutzungsplan 2012

- Studie hat ähnliche Ergebnisse wie die Untersuchungen zum F-Plan 2012
- Entsprechende Planungen für ein Teilflächennutzungsplan „Sondergebiet Windenergie“ sollten wieder aufgegriffen werden



Flächennutzungs- Planung 2012

- BNatSchG-Novelle eröffnet weitere Möglichkeiten, z.B. Öffnung Landschaftsschutzgebiete
- Untersuchungen zur Avifauna sind allerdings veraltet
- Rotmilane wechseln etwa alle 3 Jahre ihren Horststandort



- Die Region Göttingen gilt als Rotmilan Zentrum. Dies erschwert die Umsetzung von Windkraft in Stadt und Region
- Die Bestandsentwicklung der großen Greifvögel ist trotz Windenergieausbaus positiv. Der Rotmilan gilt laut Weltnaturschutzorganisation (IUCN) als nicht mehr gefährdet
- Neue Studien von Vogelforschern stellen den horstbezogenen Schutzansatz (zumindest für den Rotmilan) in Frage:
 - Lt. Sprötge zeigen Rotmilane bei Windenergieanlagen in der Nähe ihres Horsts ein sehr gutes Ausweichverhalten und meiden gezielt den gefährlichen Rotorbereich
 - Lt. Raab sind Kollisionen mit Windenergieanlagen seltene Zufallsereignisse und finden nicht in der Nähe des Heimathorstes statt, sondern beim Zug in fremden Gebieten und im erschöpften Zustand. Bei der Obduktion der kollidierten Vögel wurde dabei häufig eine zusätzliche Schwächung des Vogels z.B. durch Verletzung, Vergiftung oder Krankheit festgestellt
- Langfristige Perspektive: Populationsschutz könnte möglicherweise den Artenerhalt besser gewährleisten als der Individuenschutz. Entsprechende Umstellung wird z.Z. auf Bundes- und EU-Ebene diskutiert. Demnach wird der Artenschutz im Zuge der Raumplanung „strategisch“ geprüft, eine aufwändige Kartierung von Individuen soll nicht mehr stattfinden.
- Kurzfristig: Technische Greifvögel-Erkennungssysteme können Windkraft an Standorten ermöglichen, die bisher nicht genehmigungsfähig gewesen wären.
- Bis 06/2024 ist die Artenschutzprüfung durch die EU-Notfallverordnung ausgesetzt.

Diese Präsentation wurde von Marie Kollenrott erstellt, ist ihr geistiges Eigentum und dient lediglich der Anschauung. Grafiken, Bilder, Wortlaute unterliegen dem Copyright von Marie Kollenrott und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.